

# Vereinssatzung des DJK-SV Dorfbach e.V.

(Neufassung )



## § 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK-SV Dorfbach e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Er ist gegründet am 11.07.1959. Seine Farben sind blau/weiß.
2. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Passau, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Der DJK-SV Dorfbach e.V. ist ökumenisch offen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und untersteht zugleich dessen Satzungen und Ordnungen. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der DJK-SV Dorfbach e.V. hat seinen Sitz in 94496 Ortenburg, Am Steinbach.
7. Der DJK-SV Dorfbach e.V. ist im Vereinsregister Passau unter der Nr. VR 859 eingetragen.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK-SV Dorfbach e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
  - b) Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
  - c) Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanates Passau und bietet dort seine Hilfe an.
  - d) Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
  - e) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.

2. Der DJK-SV Dorfbach e.V. und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DJK-SV Dorfbach e.V. erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf, durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen des ideellen Bereichs und/oder des Zweckbetriebs im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.  
Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (Telefonmaterial, Büromaterial, Reisekosten etc.) ist zusätzlich möglich. Die Auslagen sind nachzuweisen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des DJK-SV Dorfbach e.V. sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in den DJK-SV Dorfbach e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem DJK-SV Dorfbach e.V. kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Passau oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.
4. Der Austritt aus dem DJK-SV Dorfbach e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung an den DJK-SV Dorfbach e.V. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres wirksam.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und Aufgaben des DJK-SV Dorfbach e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten;
  - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-SV Dorfbach e.V. teilzunehmen;
  - c) die Beschlüsse des DJK-SV Dorfbach e.V. auszuführen;
  - d) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats zum 01. März eines jeden Jahres, oder, falls dieser Tag auf einen Samstag/Sonntag fällt, am nächsten Bankarbeitstag eingezogen.  
Die Gläubiger-ID-Nr. lautet DE60ZZZ00000544805, die Mandatsreferenznummer entspricht der Kontonummer des Mitglieds.

### **§ 4 DJK-Sportjugend**

Der DJK-SV Dorfbach e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 5 Organe

Organe des DJK-SV Dorfbach e.V. sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand);
- c) der Vereinsausschuss.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-SV Dorfbach e.V. Sie hat die Angelegenheiten des DJK-SV Dorfbach e.V. durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-SV Dorfbach e.V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse (Ausgabe Passau Land, Vilshofener Anzeiger und Griesbacher Anzeiger). Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und wählt ihn. Sie wählt weiterhin die Ausschussmitglieder gem. § 9 der Satzung. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet, sowie ggf. die Entlastung des Hauptkassiers vorschlägt. Der/Die Abteilungsleiter/in (Fußball, Damengymnastik, Ski) sowie der/die Jugendleiter/in und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.  
  
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den DJK-SV Dorfbach e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
2. Zum Vereinsvorstand gehören:
  - a) Vorsitzende/r;
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) Geistlicher Beirat;
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) der/die Hauptkassier/in;

Diese, a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand;

f) der / die Abteilungsleiter/in (Fußball, Damengymnastik, Ski)

g) der / die Jugendleiter/in

h) der Vereinsausschuss

Für die Vorstandsmitglieder von c) – e) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben

3. Der/die Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den DJK-SV Dorfbach e.V. nach innen und außen. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vereinsvorstand als Gesamtvorstand. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

4. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat Passau.

5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31 a Abs. 1 BGB).

## § 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

1. Der/die **Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich.
2. Der/die **stellvertretenden Vorsitzenden** unterstützen den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
3. Der **geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er bemüht sich zusammen mit dem Vorstand um die religiöse Bildung und die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
4. Der/die **Schriftführer/in** führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und erstellt die Vereinschronik.
5. Der/die **Hauptkassier/in** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.
6. Der/die **Abteilungsleiter/innen** haben die eigenverantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sorgen für die Aufstellung der Mannschaften und für den geordneten Spiel-, Turn- und Skibetrieb. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Bei Bedarf werden sie durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
7. Der/die **Jugendleiter/in** betreut die Jugendabteilung und sorgt für einen geordneten Spielbetrieb.



## § 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes sowie ggf. deren Vertreter
  - b) den Abteilungsleitern sowie ggf. deren Vertreter
  - c) dem Jugendleiter sowie ggf. seinem Vertreter
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu sechs Beisitzer wählen. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Aufgaben weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vereinsausschuss berufen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
4. Die Amtsperiode des Vereinsausschusses deckt sich mit der des Vorstandes, seine Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzugewählt bzw. berufen werden.

## § 10 Austritt aus dem DJK-Sportverband/DJK-Diözesanverband

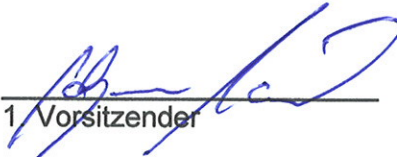
Der Austritt des DJK-SV Dorfbach e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK-SV Dorfbach e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Passau. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des DJK-SV Dorfbach e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-SV Dorfbach e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Passau. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des DJK-SV Dorfbach e.V. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde Ortenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2014 angenommen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 28.02.2003 **gegenstandslos**.

Für die Richtigkeit:  
21.03.2014

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführerin



Diese Satzung wurde am 21.03.2014 genehmigt.  
Im Auftrag des Diözesanvorstandes:

  
\_\_\_\_\_  
Klaus Moosbauer  
Diözesanvorsitzender